

Stadt Eschweiler  
 Der Bürgermeister  
 610 Abteilung für Planung und Entwicklung

Vorlagen-Nummer  
**009/14**

# Sitzungsvorlage

Datum: **OS** .01.2014

**Beratungsfolge**

**Sitzungsdatum**

1.	Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	21.01.2014
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	<b>18.02.2014</b>

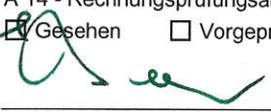
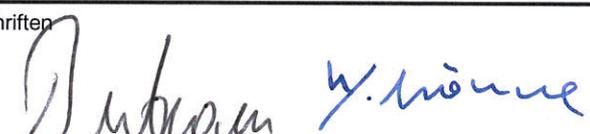
**Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"**

**hier: Verwaltungsrichtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds" (Anlage 1) für das in der Anlage A dargestellte Gebiet „Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler“ und beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

Die Maßnahme selbst steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4	5	
<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <b>SPD, CDU, Linke, 46 UWA, linke FDP, Bünd. Biederman</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein <b>4 FDP</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	

*22.1.2014*  
  
*18/02*  


## **Sachverhalt:**

Im Jahr 2008 wurde im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes und der Länder das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ eingeführt und in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW) das Angebot zur Einrichtung von Verfügungsfonds als Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation für die Kernbereichsentwicklung geschaffen.

Verfügungsfonds sind aus der Städtebauförderung (teil)finanzierte Budgets, die in einem Fördergebiet bereitgestellt werden, um die Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) zur Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen in dem Gebiet anzuregen. Die Fonds sollen maximal zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden. Dementsprechend sollen mindestens 50 % von Privaten oder von anderen Akteuren aufgebracht werden.

Vor allem im Anwendungsbereich der „Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren“ sollen insbesondere die Gewerbetreibenden und Immobilieneigentümer mobilisiert werden, mit eigenen und zum Teil gemeinschaftlichen Maßnahmen die Bemühungen der Städtebauförderung zur Stabilisierung der Zentren zu unterstützen. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass hier das Spektrum der durch die Verfügungsfonds geförderten Projekte stärker auf Maßnahmen des Stadtmarketings konzentriert ist.

## **Geltungsbereich des Verfügungsfonds**

Auf der Grundlage des „Entwicklungs- und Citymanagementkonzeptes Innenstadt Eschweiler“ aus dem Jahr 2002 wurden zahlreiche Stadterneuerungsmaßnahmen im Bereich der Eschweiler Innenstadt umgesetzt (siehe auch Sachverhalt der VV Nr. 007/14). Zur Durchführung dieser Maßnahmen wurde das Stadterneuerungsgebiet „Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler“ festgelegt.

Der Maßnahmen- und Handlungsschwerpunkt dieses Stadterneuerungsgebietes lag neben Indestraße und nördlicher Grabenstraße eindeutig im Gebiet der südlichen Innenstadt. Die aus dem Konzept bereits realisierten bzw. noch in der Umsetzung oder Planung befindlichen Baumaßnahmen sind in der Abbildung 1 (auf der folgenden Seite) dargestellt.

Erklärtes Ziel des Konzeptes aus dem Jahr 2002 (sowie seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2012) ist u. a. die Verbindung von nördlicher und südlicher Innenstadt. Daher wurden als eine der ersten Maßnahmen im Jahr 2002 bereits die Querungsmöglichkeiten zwischen Grabenstraße und Markt verbessert und dort auch die Seitenbereiche der Indestraße umgestaltet.

Ein innenstadtbezogenes Engagement und somit die erfolgreiche Umsetzung und Etablierung eines Verfügungsfonds ist in Eschweiler nicht mit einer „geteilten“ Eschweiler Innenstadt erreichbar. Der Geltungsbereich des Verfügungsfonds muss daher auf den gesamten Innenstadtbereich ausgeweitet werden, um die Veränderungen in der südlichen Innenstadt mit den geplanten Maßnahmen in der nördlichen Innenstadt zu verknüpfen und das Engagement der unterschiedlichen Akteure zu bündeln.

Der geplante Geltungsbereich des Verfügungsfonds soll der Überlagerung der Abgrenzung des Stadterneuerungsgebietes „Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler“ mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Nord“ entsprechen (Anlage A).

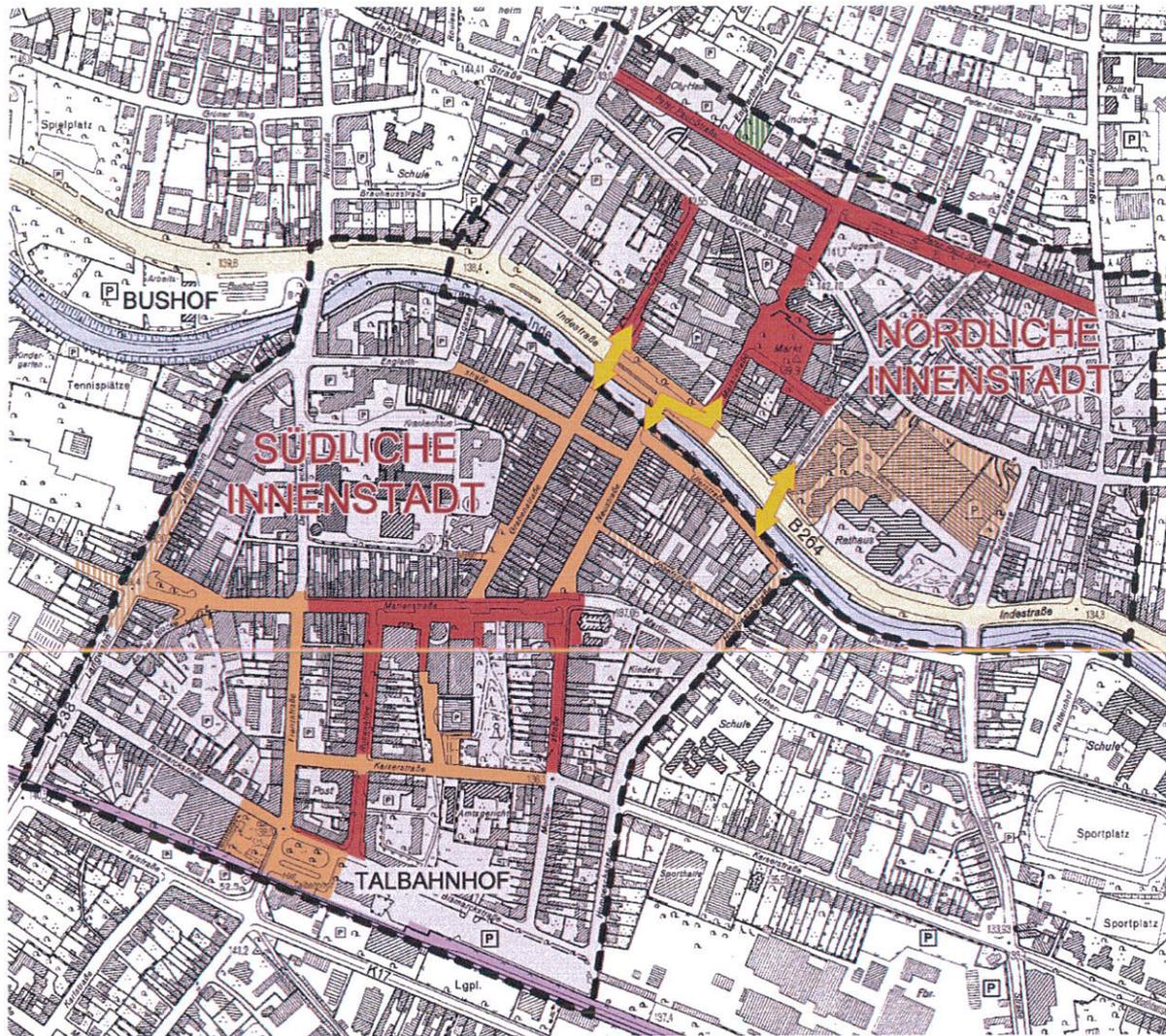


Abbildung 1: Realisierte und mit dem Fördergeber abgerechnete (= orange) bzw. noch in der Umsetzung/Planung befindliche, noch nicht abgerechnete Baumaßnahmen (= rot) aus dem Stadterneuerungsgebiet „Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler“ und dem Sanierungsgebiet „Innenstadt-Nord“

### Verfügungsfonds allgemein

Nach der Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2013 kann zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Dieser Verfügungsfonds, dessen Mittel ein lokales Gremium vergibt, kann maximal mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50 % der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften oder Privaten in den Fonds mit eingestellt werden.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Der Verfügungsfonds umfasst immer zusätzliche Maßnahmen, die die Pflichtaufgaben der Kommune ergänzen. Die Maßnahmen des Verfügungsfonds dürfen keine Pflichtaufgaben ersetzen.

Der Verfügungsfonds soll im Gebiet des „Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler“ grundsätzlich die folgenden Ziele verfolgen:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Eschweiler Innenstadt,
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Eschweiler Innenstadt,

- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner (z.B. Kaufleute, Eigentümer, Dienstleister, Gastronomen, Gewerbetreibende),
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung direkt für die Eschweiler Innenstadt ohne weitere aufwändige formale Verfahren.

### **Projekte und Maßnahmen**

Die Stadt Eschweiler hat in ihrem „Integrierten Handlungskonzept Innenstadt-Nord“ im Jahr 2012 folgendes Leitbild formuliert, das als Entwicklungsziel für die Innenstadtentwicklung gelten soll:

„Die nördliche Innenstadt ist zukünftig als ‚historisches Herz‘ von Eschweiler mit den Schwerpunkten innerstädtisches Wohnen, Gastronomie und Büro-/ Dienstleistungsnutzungen gezielt weiter zu entwickeln.“

Die Stadt Eschweiler steht mit ihrer Innenstadt vor der Herausforderung, ihre Anziehungskraft für die Bürgerinnen und Bürger, Kunden und Gäste auch zukünftig zu erhalten, den veränderten Einkaufs-, Erlebens- und Lebensbedürfnissen Rechnung zu tragen und gleichzeitig das noch erhaltene ‚historische‘ Gesicht der Stadt zu akzentuieren.

### **Verfügungsfonds „Innenstadt Eschweiler“**

Für Eschweiler bietet ein Verfügungsfonds viele Chancen und Möglichkeiten. Nach der Zielsetzung des Förderprogramms können zur Erhaltung der Nutzungsvielfalt, zur Stärkung der Aufenthalts- und Gestaltqualität sowie zur Vermeidung bzw. Beseitigung von gewerblichem Leerstand verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung finanziell unterstützt werden.

Zusammen mit privaten Partnern kann die nördliche Innenstadt u.a. als Ort der Begegnung ausgebaut sowie als Markt- und Veranstaltungsplatz gestärkt werden. Bei der Entwicklung und Aufwertung des zentralen Stadtbereichs können hohe Synergieeffekte auch zu anderen Projekten und Fördermaßnahmen erzielt werden, da hier das zum Teil schon vorhandene private Engagement und öffentliche Mittel zusammengeführt werden können.

### **Gegenstand der Förderung**

Es sollen ausschließlich Maßnahmen im Gebiet „Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler“ gefördert werden, die in diesem Bereich einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen und möglichst auf die gesamte Innenstadt ausstrahlen. Die Maßnahmen sollen sich an den grundsätzlichen Maßnahmen und Projekten des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt-Nord“ bzw. des „Entwicklungs- und Citymanagementkonzeptes Innenstadt“ orientieren.

Mittel aus dem Verfügungsfonds könnten u.a. für folgende Maßnahmen eingesetzt werden (die Aufzählungen sind nicht abschließend):

1. Investive Maßnahmen (finanzierbar mit maximal 50 % Fördermitteln, mindestens 50 % privaten Mitteln)
  - Umsetzung von Lichtkonzepten (als Inszenierung des Quartiers und Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung, z.B. Weihnachtsbeleuchtung),
  - Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
  - Bauliche Maßnahmen zum Erlebbarmachen der Inde,
  - Maßnahmen zur Optimierung der Kinder- und Seniorenfreundlichkeit,
  - Umgestaltung des öffentlichen Raumes zur Schaffung von Aufenthaltsqualität bzw. Verweilmöglichkeiten ohne Verzehrzwang,
  - Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen,
  - Grün- und Blumengestaltung,
  - Spielgeräte/Spielstationen für Kinder,

- Fahrradständer,
  - Gestaltung von Schalt- und Stromkästen,
  - Kunst im öffentlichen Raum.
2. Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar mit maximal 50 % Fördermitteln, mindestens 50 % privaten Mitteln)
- Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung der o.g. Maßnahmen notwendig sind,
  - Umnutzungskonzepte für (Laden-)flächen,
  - Standortprofile,
  - Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien - insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen ...),
  - Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen,
  - Beauftragung von Dritten, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten.
3. Nicht investive Maßnahmen (zu 100 % aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren):
- Aufbau und Pflege einer Immobiliendatenbank,
  - Ladenflächenmanagement,
  - Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung/-neugewinnung,
  - Lichtkonzept (z.B. für die Weihnachtsbeleuchtung),
  - Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer),
  - Parkgebührenerstattung,
  - Serviceoffensiven zur Kundenbindung,
  - Neugestaltung von Anlieferverkehr,
  - Schaufenstergestaltungsworkshops.

### **Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds**

Im Grundförderantrag vom 16.08.2012 bzw. im 1. Nachtrag vom 24.05.2013 ist über eine Laufzeit von insgesamt 4 Jahren (2014 – 2017) ein Gesamtbudget in Höhe von 200.000 € (= 50.000 €/a) vorgesehen. Voraussetzung für die Verwendung der öffentlichen Mittel in Höhe von 25.000 € jährlich ist, dass ebenfalls 25.000 €/a private Mittel eingebracht werden.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds wird voraussichtlich durch die Stadt Eschweiler erfolgen, die auch die Verwaltung des Fonds und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben übernehmen wird. Ein Vergabegremium wird über die Verwendung der Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheiden.

### **Vergabegremium (siehe Punkt 6 der Anlage 1),**

Gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW ist ein lokales Gremium einzurichten, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Dementsprechend wird sich das Gremium sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammensetzen.

Durch die Vertretung privater Akteure im Vergabegremium kann eine aktive Mitbestimmung sichergestellt werden. Ideen und Konzepte für die Aufwertung und Weiterentwicklung der „Innenstadt-Nord“ können aufgegriffen und im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaften umgesetzt werden. Somit können die finanziellen Mittel flexibel und lokal angepasst für einzelne Maßnahmen eingesetzt werden.

## Weiteres Vorgehen

Vorschläge zur Besetzung des Vergabegremiums werden dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss bzw. dem Rat der Stadt Eschweiler in den nächsten Sitzungen zur Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorgelegt, nachdem entsprechende Abstimmungsgespräche mit möglichen Akteuren geführt worden sind.

Die Verwaltung empfiehlt, die "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds" (Anlage 1) für das in der Anlage A dargestellte Gebiet „Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler“ zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um das Projekt umzusetzen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Nach Punkt 14 "Verfügungsfonds" der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden, der mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden kann. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 % der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

Für den Verfügungsfonds werden in den Jahren 2014 – 2017 Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 25.000,00 €/a bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 25.000,00 €/a privater Mittel eingebracht werden müssen. Der städtische Anteil an den Fördermitteln (25.000,00 € = 100 %) beträgt 20 %, Bund und Land tragen 80 %.

	2014	2015	2016	2017
Mittel der Wirtschaft, der Privaten, etc.	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Mittel der Städtebauförderung von Bund und Land	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Mittel der Stadt Eschweiler	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €

Bei dem Anteil der Stadt Eschweiler handelt es um eine ergebniswirksame freiwillige Leistung. Neue freiwillige Leistungen sind im Zeitraum des Haushaltssicherungskonzeptes grundsätzlich zu vermeiden. Die Stadt Eschweiler hat sich im Rahmen der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 verpflichtet, das Niveau der ergebniswirksamen freiwilligen Leistungen kontinuierlich abzusenken.

Im Haushaltsplan 2014 wurden bei dem bei Produkt 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung – geführten Sachkonto 52910840 – Nördliche Innenstadt – ab dem Haushaltsjahr 2014 jährlich rd. 25.000,00 € für die Abwicklung des Förderprogramms berücksichtigt.

Der durch die 4. Fortschreibung des HSK 2010 – 2016 festgelegte finanzielle Rahmen der freiwilligen Leistungen für die Haushaltsjahre 2014 ff. beinhaltet diese Leistungen.

Die Maßnahme selbst steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

## Personelle Auswirkungen:

Zu dem Personalaufwand in der Abteilung 610, der durch die Umsetzung des Teilprojektes gebunden wird, können zurzeit noch keine Angaben gemacht werden.

## Anlagen:

Anlage 1 - Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

Anlage A - Geltungsbereich der Richtlinien

Anlage B - Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds



## Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

Der Bund, das Land NRW und die Stadt Eschweiler fördern im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit Hilfe eines Verfügungsfonds kleinere, in sich geschlossene Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die in dem in der Anlage A dargestellten Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" liegen. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds sollen mit dieser Richtlinie geregelt werden.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Im Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" können Mittel aus dem Verfügungsfonds bereitgestellt werden, um die Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unternehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc.) bei der Durchführung eigener Projekte in dem Gebiet zu unterstützen und die Umsetzung der von den Akteuren initiierten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Innenstadtstärkung und –belebung leisten, zu ermöglichen. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen zusätzliche private Finanzressourcen aktivieren und dadurch die bisher positive Entwicklung in der Eschweiler Innenstadt weiter fördern.

Für die Jahre 2014 bis 2017 stehen jährlich Fördermittel in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, ein mindestens 50 %-iger Eigenanteil der Antragsteller sowie eine positive Entscheidung der Lenkungsgruppe.

### 1 Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Ziffer 14 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Eschweiler innerhalb des in der Anlage A dargestellten Geltungsbereiches einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Eschweiler Innenstadt ein.

Der in der Anlage A dargestellte Geltungsbereich umfasst die Bereiche des Stadterneuerungsgebietes "Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler" (Gebietsbezug festgelegt mit Beschluss des Stadtrats vom 21.06.2000 zur VV 240/00) und Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" (Gebietsbezug festgelegt mit Beschluss des Stadtrats vom 04.07.2012 zur VV 207/12).

Die Finanzmittel werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, des Zuwendungsbescheides Nr. 05/12/13 der Bezirksregierung Köln vom 05.11.2013, der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Eschweiler und dieser Richtlinie gewährt.

## 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Durch den Verfügungsfonds für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die die Erhaltung, Entwicklung und Inwertsetzung der Eschweiler Innenstadt zum Ziel haben, unterstützt werden. Zudem soll die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung gestärkt werden.

Die geplanten Maßnahmen sollen sich grundsätzlich an den Zielen der Integrierten Handlungskonzepte ["Entwicklungs- und Citymanagementkonzept Innenstadt" (Nov. 2002) und "Integriertes Handlungskonzept Innenstadt-Nord" (Juni 2012)] orientieren. Sie müssen mindestens den ersten beiden und sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- Mit den Projekten, Aktionen und Maßnahmen wurde noch nicht begonnen (verpflichtend).

Die Maßnahmen

- haben einen eindeutigen Bezug zur Eschweiler Innenstadt und entfalten eine Wirkung auf das Programmgebiet (verpflichtend),
- stärken das Image der Eschweiler Innenstadt und erhöhen die Identifikation der Bürgerschaft mit ihrer Stadt,
- fördern das bürgerschaftliche Engagement in Eschweiler,
- dienen der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt,
- unterstützen nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben,
- stärken die Innenstadt als Wohnstandort,
- fördern die Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt,
- beleben die Innenstadt.

Die Mittel des Verfügungsfonds können nach Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden (z. B. Beratungsleistungen, Planungen, Konzepte, Wettbewerbe, Veranstaltungen).

Ein lokales Entscheidungsgremium (Lenkungsgruppe) entscheidet über die Verwendung der Verfügungsfondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. In der Zusammensetzung des Gremiums sollen sich die Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt widerspiegeln. Das Gremium soll sowohl aus Vertretern der Privaten als auch aus Vertretern der Stadt Eschweiler bestehen.

Der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für den Bereich des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord" zu verwenden.

## 3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" haben und möglichst auf die

angrenzenden innerstädtischen Bereiche ausstrahlen. Die Maßnahmen sollen sich an den grundsätzlichen Zielen der Integrierten Handlungskonzepte orientieren.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur,
- Maßnahmen zur Umgestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Schaffung von Aufenthaltsqualität und damit Erhöhung der Verweildauer,
- Konzepte zur Hervorhebung bzw. Verbesserung der innerstädtischen Nord-Süd-Verbindungen durch gestalterische Maßnahmen, Begrünung, Lichtkonzepte oder künstlerische Inszenierung,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen zur Steigerung der Besucherfrequenzen,
- Aktionen/Workshops/Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt,
- Mitmachaktionen/Veranstaltungen in der Innenstadt.

#### **4 Ausschlusskriterien**

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- unbefristete Maßnahmen,
- Maßnahmen außerhalb des Gebietes "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler",
- reguläre Personalkosten sowie laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen, die zu den gesetzlich geregelten Pflichtaufgaben des Antragstellers gehören,
- Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.

## 5 Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds sind freiwillige Leistungen des Bundes und des Landes NRW (80 %) und der Stadt Eschweiler (20%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die aus den bewilligten Fördermitteln des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Eschweiler sowie den von den privaten Partnern bereit gestellten Finanzmitteln bestehen.

Es werden für den Verfügungsfonds jährlich Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 25.000,00 € bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 25.000,00 € privater Mittel eingebracht werden müssen. Der Anteil der privaten Mittel kann durch ergänzende Finanzmittel weiter aufgestockt werden. Die Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht. Den bereitgestellten Fördermitteln entsprechend beträgt die Laufzeit voraussichtlich vier Jahre (2014 – 2017).

Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000,00 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

## 6 Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird ein lokales Gremium eingerichtet, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Um mit schlanken Strukturen zielgerichtet arbeiten zu können, soll die Anzahl der Mitglieder nicht zu groß gefasst werden (max. 12 Personen). Sitzungen dieser Lenkungsgruppe sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Lenkungsgruppe wird vom Stadtrat eingesetzt und nach Abschluss der letzten Maßnahme wieder aufgelöst. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbindliche Entscheidung über Maßnahmen, Aktionen und Projekte innerhalb des Verfügungsfonds "Maßnahmen- und Projektfonds",
- Vergabe der Mittel im Verfügungsfonds im Rahmen der definierten Vergaberichtlinien,
- Einwerbung von Sponsorengeldern, Spenden, Beiträgen u. ä.

Die Lenkungsgruppe ist mit privaten und öffentlichen Vertretern zu besetzen. Da alle beteiligten Akteure in angemessener Weise in diesem Gremium berücksichtigt werden sollen, soll die Lenkungsgruppe einerseits aus Vertretern der Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unter-

nehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc., max. 6 Personen), andererseits aus Vertretern der beteiligten Fachämter (max. 3 Personen) und der Politik (max. 3 Personen) zusammengesetzt werden. Für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist ein Vertreter zu benennen.

Sofern weitere private Akteure sich finanziell am Verfügungsfonds für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" beteiligen möchten, wird der Stadtrat darüber entscheiden, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu verändern, so dass sich auch zukünftige Akteure angemessen in der Lenkungsgruppe wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleiben muss. Bei Bedarf kann die Lenkungsgruppe zudem beratende Mitglieder berufen und wieder absetzen.

Die Lenkungsgruppe arbeitet ehrenamtlich und wird für die Laufzeit des Verfügungsfonds (voraussichtlich bis Ende 2017) gebildet. Die Mitglieder dieses Gremiums entscheiden über die Förderung von Maßnahmen in nicht öffentlicher Sitzung. Zu Sitzungen lädt die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler ein.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Beratende Mitglieder der Lenkungsgruppe können bei der Entscheidungsfindung dahingehend mitwirken, dass sie zu einzelnen Maßnahmen Stellung nehmen, jedoch kein Stimmrecht haben.

## **7 Antragstellung und Verfahren**

Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen. Ein Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" ist bis 2 Monate vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Eschweiler zu verwenden (Anlage B). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der eingereichte Antrag wird an die Lenkungsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keinerlei Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

## 8 Auszahlung der Fördermittel, Abrechnung

Die Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Durchführungszeitraumes beendet sein.

Als Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel muss der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bericht (max. eine DIN-A4-Seite) sowie Bildmaterial über die Maßnahme,
- Unterlagen über bereits erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Nachweises.

Ist eine von der Lenkungsgruppe ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

## 9 Behandlung von Verstößen

Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann dieser auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

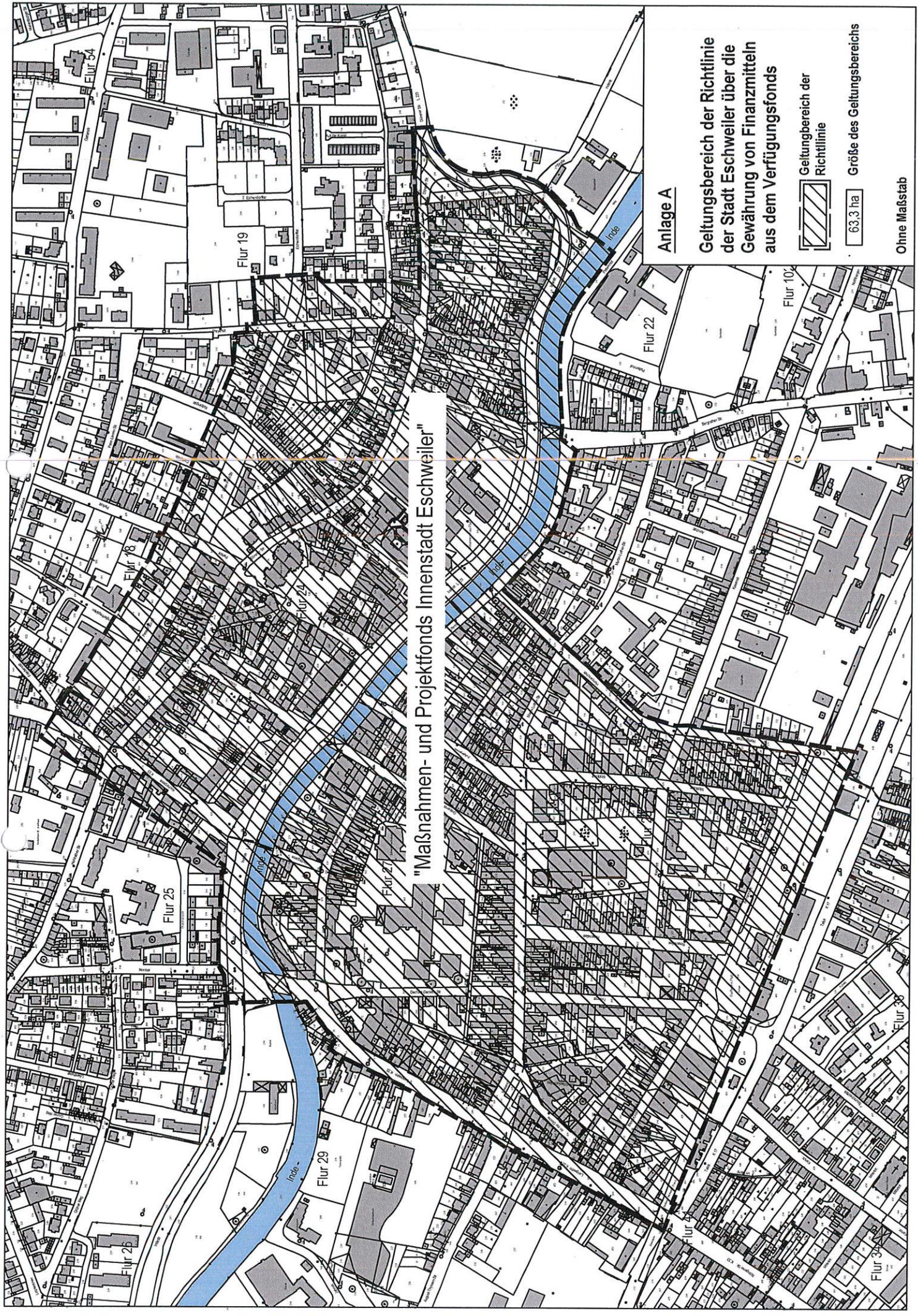
Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

## 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates über die Einsetzung der Lenkungsgruppe in Kraft.

**Anlage A** – Geltungsbereich der Richtlinie

**Anlage B** – Antragsformular



"Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler"

Anlage A

Geltungsbereich der Richtlinie  
der Stadt Eschweiler über die  
Gewährung von Finanzmitteln  
aus dem Verfügungsfonds



Geltungsbereich der  
Richtlinie



63,3 ha

Ohne Maßstab



## Antrag

zur Durchführung einer Maßnahme aus dem  
Verwendungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“  
für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler"

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

### Allgemeine Angaben

Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)
(Name, Vorname) ...
(Anschrift) ...
(Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) ...

Bankverbindung des Antragstellers
(IBAN, BIC, Kreditinstitut) ...

### Inhalt des Antrags

Beschreibung der geplanten Maßnahme, Maßnahmenskizze, Planunterlagen (die zur Beurteilung ausreichend sein müssen, ggf. Anlage beifügen)

Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme

Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen (Pflichtangabe).  ja  nein

(Durchführungszeitraum) ...

Aussagekräftige Beschreibung des Nutzens und der erwarteten Effekte der Maßnahme für die Innenstadt-  
stärkung/Beschreibung der Ziele der Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)

Eindeutiger Bezug zur Eschweiler Innenstadt, Entfaltung einer Wirkung auf das Programmgebiet  
(Pflichtangabe)

.....

Stärkung des Images der Eschweiler Innenstadt, Erhöhung der Identifikation der Bürger mit ihrer  
Stadt

.....

Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Eschweiler

.....

Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen in der Innenstadt

.....

Unterstützung nachbarschaftlicher Kontakte und des Zusammenlebens

.....

Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort

.....

Förderung der Einzelhandelsentwicklung in der Innenstadt

.....

Belebung der Innenstadt

.....

## Kosten und Finanzierung

Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (Angebote/Kostenschätzungen sind beizufügen)	
Einzelpositionen der Maßnahme	Kosten in €
<b>Summe in €</b>	

**Hinweis:** Bei Angeboten über 1.500,00 € (netto) ist mindestens ein Vergleichsangebot erforderlich.

Finanzierung der Maßnahme	
Die Maßnahme wird anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Nachweis der gesicherten Finanzierung des Eigenanteils (Erklärung) ist als Anlage beizufügen.	

**Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)